

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 30.

(Ausgegeben den 1. December 1868.)

Landtagsabschied

für den ersten ordentlichen Landtag der Jahre 1867 und 1868.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Rodenstein ic.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nach dem Schlicke des von Uns nach Maßgabe des §. 78 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen ersten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, Unserer Zusicherung im §. 85 der Verfassungsurkunde gemäß, dem Landtage Unsere Entschlüsse und Erklärungen bezüglich der seit dem 10. December vorigen Jahres Statt gefundenen Beratungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in folgenden:

Was

I. die Vorlagen an den Landtag betrifft, so sind dieselben größtentheils

A. erledigt

und zwar:

a) durch den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und mit den Anträgen des Landtags erfolgten Erlass nachbenannter Gesetze und Verordnungen:

- 1) Das Gesetz, Betreffs des Medicinalgewichts vom 21. December 1867,
- 2) den Nachtrag zu dem Gesetze vom 2. April 1860, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener ic. betreffend — vom 4. Januar 1868,
- 3) den Nachtrag zu dem Gesetze vom 7. Mai 1862, die Verbesserung des Dienstentlohens der Volksschullehrer betreffend — vom 30. Januar 1868,